

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Zweck der Richtlinie ist es, einkommensschwachen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Chemnitz durch Vorlage eines anerkannten Nachweises (Chemnitzpass) die Inanspruchnahme finanzieller und anderer Vergünstigungen zu ermöglichen, die sowohl von kommunalen als auch von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen bzw. Dienstleistern gewährt werden. Damit soll eine bessere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Berechtigte</p> <p>(1) Einen Chemnitzpass erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chemnitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören, 2. im Sinne des § 46 SGB I auf eine der vorgenannten Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu beziehen, 3. für ihre minderjährigen Kinder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldge- 	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Zweck der Richtlinie ist es, einkommensschwachen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Chemnitz durch Vorlage eines anerkannten Nachweises (Chemnitzpass) die Inanspruchnahme finanzieller und anderer Vergünstigungen zu ermöglichen, die sowohl von kommunalen als auch von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen bzw. Dienstleistern gewährt werden. Damit soll eine bessere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Berechtigte</p> <p>(1) Einen Chemnitzpass erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chemnitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören, 2. im Sinne des § 46 SGB I auf eine der vorgenannten Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu beziehen, 3. für ihre minderjährigen Kinder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldge- 	

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p>setz (BKGG) erhalten,</p> <p>4. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII beziehen und deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen von der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII befreit sind oder</p> <p>5. zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.</p> <p>(2) Einen Chemnitzpass K erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn sie selbst Leistungen nach den Nummern 1 und 3 bis 5 beziehen sowie Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wenn diese Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zu stellen. Satz 1 gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in Chemnitz wohnen, soweit ein leiblicher Elternteil die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.</p> <p>§ 3 Gegenstand und Umfang der Leistung</p> <p>Der Chemnitzpass berechtigt ermäßigte Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche und private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern die dafür geltenden Bestimmungen eine solche Vergünstigung vorsehen.</p>	<p>setz (BKGG) erhalten,</p> <p>4. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII beziehen und deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen von der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII befreit sind oder</p> <p>5. zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.</p> <p>(2) Einen Chemnitzpass K erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn sie selbst Leistungen nach den Nummern 1 und 3 bis 5 beziehen sowie Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wenn diese Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zu stellen. Satz 1 gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in Chemnitz wohnen, soweit ein leiblicher Elternteil die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.</p> <p>§ 3 Gegenstand und Umfang der Leistung</p> <p>Der Chemnitzpass berechtigt, ermäßigte Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche und private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern die dafür geltenden Bestimmungen eine solche Vergünstigung vorsehen.</p>	

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p>Art und Umfang der Vergünstigungen richten sich nach den dafür jeweils geltenden öffentlichen oder privaten Entgelterhebungsgrundlagen.</p> <p>§ 4 Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit</p> <p>(1) Der Chemnitzpass bzw. Chemnitzpass-K wird auf Antrag gewährt und verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel sechs Kalendermonate.</p> <p>(2) Grundlage für die Gewährung ist jeweils die Vorlage folgender Nachweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausweis, Reisepass bzw. gültiger ausländerrechtlicher Nachweis, bei Kindern der Kinder- oder Schülerschein, 2. gültiger Leistungsbescheid für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 genannten Sozialleistungen zuzüglich einer durch die zuständige Leistungsstelle bestätigten und bezifferten Verzichtserklärung im Falle der Leistungen nach Nummer 2 und 3. im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Nachweis, dass es sich um das leibliche Kind handelt (z. 	<p>Art und Umfang der Vergünstigungen richten sich nach den dafür jeweils geltenden öffentlichen oder privaten Entgelterhebungsgrundlagen.</p> <p>§ 4 Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit</p> <p>(1) Der Chemnitzpass wird auf Antrag gewährt und verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach der Bewilligungsdauer der in § 2 genannten Leistungen und endet mit Ablauf des Monats, der auf das Ende der Bewilligung folgt. Soweit die Bewilligungsdauer nach Satz 2 ein Jahr übersteigt, beträgt der Gültigkeitszeitraum ein Jahr.</p> <p>(2) Grundlage für die Gewährung ist jeweils die Vorlage folgender Nachweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausweis, Reisepass bzw. gültiger ausländerrechtlicher Nachweis, bei Kindern der Kinder- oder Schülerschein, 2. gültiger Leistungsbescheid für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 genannten Sozialleistungen zuzüglich einer durch die zuständige Leistungsstelle bestätigten und bezifferten Verzichtserklärung im Falle der Leistungen nach Nummer 2 und 3. im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Nachweis, dass es sich um das leibliche Kind handelt (z. 	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Neuregelung</p>

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p>B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerechtserklärung).</p> <p>(3) Der Chemnitzpass ist nicht auf Dritte übertragbar und wird bei Verlust im Regelfall nicht ersetzt. Bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung wird der Chemnitzpass für ungültig erklärt und eine erneute Gewährung kann, auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ausstellung eines Chemnitzpasses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht zweifelsfrei belegt werden können.</p> <p>(4) Der Chemnitzpass K erlangt nur Gültigkeit mit einem zum Inhaber gehörigen aktuellen Lichtbild.</p> <p>(5) Zuständige Stelle in der Stadt Chemnitz ist das Sozialamt.</p>	<p>B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerechtserklärung).</p> <p>(3) Der Chemnitzpass ist nicht auf Dritte übertragbar und wird bei Verlust im Regelfall nicht ersetzt. Bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung wird der Chemnitzpass für ungültig erklärt und eine erneute Gewährung kann, auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ausstellung eines Chemnitzpasses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht zweifelsfrei belegt werden können.</p> <p>(4) Der Chemnitzpass K erlangt nur Gültigkeit mit einem zum Inhaber gehörigen aktuellen Lichtbild.</p> <p>(5) Zuständige Stelle in der Stadt Chemnitz ist das Sozialamt.</p>	
<p>§ 5 Datenerhebung und Statistik</p> <p>(1) Für das Verfahren nach Nr. 4 werden die im Antrag gemachten personenbezogenen Angaben, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die Art des Sozialleistungsbezuges, mit schriftlichem Einverständnis des Antragstellers erhoben und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig. Die anspruchsrelevanten, vorgelegten Nachweise werden zur Herbeiführung der Entscheidung genutzt. Eine</p>	<p>§ 5 Datenverarbeitung, Datenschutz und Statistik</p> <p>(1) Zur Durchführung des Verfahrens nach § 4 werden personenbezogene Daten verarbeitet.</p> <p>Die Datenverarbeitung ist auf den berechtigten Personenkreis nach § 2 („betroffene Personen“) beschränkt und betrifft ausschließlich Informationen über:</p>	<p>geänderte Überschrift</p> <p>Neuregelung</p>

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p>Einbehaltung und Aufbewahrung der Nachweise erfolgt nicht.</p> <p>(2) Zur Feststellung der Anzahl der monatlich erteilten und gültigen Chemnitzpässe ist eine Statistik zu führen. Grundlage bilden die erhobenen Daten in anonymisierter Form.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie der Anschrift der betroffenen Personen und das Geschlecht, 2. die Art und Dauer des Sozialleistungsbezugs nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 3. den Leistungsverzicht im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4. die Elterneigenschaften und das Sorgerecht im Falle des § 2 Abs. 2 S. 3. <p>Die zur Vorlage erforderlichen Nachweise nach § 4 Abs. 2 und die Lichtbilder nach § 4 Abs. 4 werden nicht einbehalten.</p> <p>Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Person ist unzulässig.</p> <p>(2) Art und Umfang der Datenverarbeitung nach Abs. 1 richten sich nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).</p> <p>(3) Zur Feststellung der Anzahl der monatlich erteilten und gültigen Chemnitzpässe wird eine Statistik geführt.</p>	

Gegenüberstellung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

B-006/2012 vom 25.01.2012	B-045/2019	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.02.2012 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die statistischen Daten werden soweit anonymisiert, dass die betroffenen Personen nicht identifiziert werden können.</p> <p>(1) Diese Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Chemnitzpass-Richtlinie der Stadt Chemnitz, beschlossen am 15.12.2004, in der vom 01.02.2012 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 07/12 vom 15.02.2012 außer Kraft.</p>	